

Förderung zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin

Änderung gemäß der 5. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz auf Grundlage der "Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung" vom 21./22.12.2009.

Zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 SGB V fördert die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen zu gleichen Teilen die qualitative Weiterbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin und Allgemeinmedizin.

Ärzten, deren Praxen von der Landesärztekammer als Weiterbildungsstätte anerkannt sind, kann durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Zuschuss für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gezahlt werden, sofern nachfolgend aufgeführte Kriterien erfüllt sind und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1. Allgemeines zur finanziellen Förderung

- 1.1 Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zugelassene Ärzte, die von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zur Weiterbildung ermächtigt worden sind und eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte gem. § 29 HeilBG vorlegen, können auf Antrag zur Unterstützung der Abgeltung der mit der Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung entstandenen personellen und zeitlichen Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von € 3.500,00 monatlich für eine ganztägige und € 1.750,00 für eine halbtägige Beschäftigung für die Weiterbildungszeit in der ambulanten Versorgung erhalten.
- 1.2 Die maximale Förderungsdauer beträgt 42 Monate, sofern es sich um anerkennungsfähige Weiterbildungsabschnitte nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung handelt. Gefördert werden alle ambulanten Weiterbildungsabschnitte, die eine Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 SGB V als Allgemeinmediziner ermöglichen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Die Förderung beschränkt sich auf zwingend notwendige Weiterbildungsabschnitte. Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 3 Monaten Dauer sind nicht förderungsfähig. Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 6 Monaten Dauer sind nur förderungsfähig, wenn dieser Abschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin nach Maßgabe der anzuwendenden Weiterbildungsordnung als anrechnungsfähig gelten.
- 1.3 Die Zeiten in der stationären Patientenversorgung, einschließlich der Zeiten auf der Belegstation, sind nicht förderungsfähig.
- 1.4 Gefördert werden auch Ärzte, die bereits eine Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin und Allgemeinmedizin besitzen, noch nicht in das Arztregister eingetragen sind und die Voraussetzungen für die Eintragung in das Arztregister nach § 95 a Abs. 2 SGB V nicht erfüllen.

- 1.5 Bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte in anderen Bundesländern werden auf die, nach der jeweils gültigen Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz förderfähigen Zeiten, angerechnet.
- 1.6 Pro weiterbildungsbefugten Arzt können entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden.
- 1.7 Der Antrag des weiterbildenden Arztes auf Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen. Rückwirkende Genehmigungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- 1.8 Der Antrag kann jedoch frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses gestellt werden. Wird der Antrag für einen bereits tätigen und genehmigten Arzt in Weiterbildung gestellt, so ist die finanzielle Förderung erstmalig auf den folgenden Kalendermonat nach Erlass des Bewilligungsbescheides möglich. Zuschüsse werden ausschließlich für volle Kalendermonate gewährt.
- 1.9 Gefördert werden Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von fünf Jahren.
- 1.10 Die Anzahl der förderfähigen Weiterbildungsstellen ist auf 100 begrenzt. Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist für die Auswahl der Zeitpunkt der Antragstellung (Kalendertag des Antrageingangs) maßgebend. Zu diesem Zweck wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz eine Warteliste geführt, wobei eine Eintragung erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgen kann.
- 1.11 Abweichend von der Eintragung in die Warteliste werden solche Anträge bevorzugt, in denen der Arzt in Weiterbildung voraussichtlich unmittelbaren Anschluss an die Ableistung der Weiterbildung bei dem antragstellenden Vertragsarzt die Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt) erlangen kann. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung.
- 1.12 Wurde die Weiterbildung des Weiterbildungsassistenten bereits nach den im Jahre 1998 gültigen KV Richtlinien gefördert, ist eine nochmalige Förderung nach den jetzt gültigen Richtlinien ausgeschlossen.
- 1.13 Nimmt der Arzt in Weiterbildung, für den die Fördermittel beantragt wurden, seine Tätigkeit nicht auf, so ist für die Ersatzperson ein Neuantrag zu stellen; die Ersatzperson tritt nicht an die Stelle der ausscheidenden Person.
- 1.14 Bei Unterbrechungen der Weiterbildungszeit des Arztes in Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst etc. wird der finanzielle Zuschuss auf die Dauer von längstens sechs Wochen anteilig weitergezahlt unter der Maßgabe, dass der Vertragsarzt in diesem Zeitraum gegenüber dem Arzt in Weiterbildung zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet ist. Die Verpflichtung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Wird eine Unterbrechung der Weiterbildung seitens der Bezirksärztekammer nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet, verlängert sich im Anschluss die Weiterbildung um entsprechende Dauer, die ebenso gefördert wird. Ebenso führen Fehlzeiten auf-

grund einer Teilnahme an Kursen, die nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung erforderlich sind, nicht zu einer Kürzung des Weiterbildungszuschusses.

- 1.15 Der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz bleibt vorbehalten, die Zusage der Förderung zu widerrufen, sofern die Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin vom 21./22.12.2009 geändert bzw. gekündigt wird.
- 1.16 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Erfüllung der Anforderungen nach Pkt. 2. und 3. Förderzeiträume, die über das laufende Jahr hinausreichen, können nur unter dem Vorbehalt der Mittelvergabe durch die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und der weiteren Geltung der Vereinbarung genehmigt werden.

2. Anforderung an den zur Weiterbildung befugten Arzt

- 2.1 Der Antrag auf Förderung wird vom dem zur Weiterbildung befugten Arzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gestellt.
- 2.2 Der Antrag muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers enthalten.
- 2.3 Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Kammer ausgestellte Weiterbildungsbefugnis beizufügen.
- 2.4 Der Vertragsarzt verpflichtet sich, den Arzt in Weiterbildung nicht zu einer Vergrößerung seiner Vertragsarztpraxis bzw. zur Aufrechterhaltung eines über großen Praxisumfanges zu beschäftigen.
- 2.5 Die Beschäftigung eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz geförderten Arztes in Weiterbildung als Vertretung ist nicht statthaft.
- 2.6 Sollten während der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung Umstände eintreten, die eine Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz ausschließen, so ist der Vertragsarzt verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren; nach Entfallen der Förderungsvoraussetzungen sind gezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten.
- 2.7 Ist der zur Weiterbildung befugte Arzt infolge einer Erkrankung, Schwangerschaft o.ä. an der Weiterbildung seines Arztes in Weiterbildung vorübergehend verhindert, wird der finanzielle Zuschuss für die Dauer von längstens einem Monat weitergezahlt. Verlängert sich durch diese Unterbrechung die Weiterbildungszeit, wird die Förderung jedoch nur für die Gesamtdauer des ursprünglich genehmigten Zeitraums bezahlt. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz ist bei unterlassener Information berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die finanzielle Förderung einzustellen.
- 2.8 Mit der Antragstellung ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen dem Vertragsarzt/den Vertragsärzten und dem Arzt in Weiterbildung, aus dem sich bei einer ganztägigen Beschäftigung eine Bruttovergütung von mindestens €4.000,00 monatlich ergibt, vorzulegen; bei einer halbtägigen Beschäftigung

€2.000,00 monatlich. Aus dem Vertrag muss hervorgehen, dass zum Bruttogehalt nicht die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gehören.

- 2.9 Bei Abbruch der Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnitts (mindestens 3 Monate), sind die erhaltenen Zuschüsse für nicht anererkennungsfähige Weiterbildungsabschnitte vom weiterbildenden Arzt zurückzuzahlen.

3. **Anforderung an den Arzt in Weiterbildung**

- 3.1 Der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbationsurkunde verfügen, in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen und die Vorlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 10 BOÄ) ausreichen lassen.
- 3.2 Der Arzt in Weiterbildung hat die nach der für ihn maßgeblichen Weiterbildungsordnung erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in der stationären Versorgung absolviert.
- 3.3 Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt) abzuschließen, an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen und den Abschluss gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz nachzuweisen. Die Weiterbildung soll planmäßig innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden.
- 3.4 Der Arzt in Weiterbildung erklärt schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, dass der in der Praxis abgeleistete Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin und Allgemeinmedizin genutzt wird (Anlage 2).
- 3.5 Der Arzt in Weiterbildung gibt in der Erklärung an, nach welcher Weiterbildungsordnung die Weiterbildung abgeleistet werden soll und legt eine Aufstellung und Nachweise (Zeugnisse) über die bisher abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte vor (Anlage 2).
- 3.6 Nach Ablauf der Weiterbildungszeit bestätigt der Arzt in Weiterbildung schriftlich, dass er in der genehmigten Zeit die Weiterbildung bei dem beschäftigenden Arzt absolviert hat (Anlage 3).
- 3.7 Nach Ablauf der Weiterbildungszeit kann die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz eine Auflistung des an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Gehaltes anfordern.

4. **Erforderliche Antragsunterlagen**

Der Antragsteller hat die nachfolgend aufgeführten Anträge bzw. Nachweise bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz bei Antragstellung einzureichen:

- 4.1 Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung und finanzieller Förderung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin und Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung
- 4.2 Anerkennung der derzeit gültigen Richtlinie zur Förderung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin und Allgemeinmedizin (Anlage 1)
- 4.3 Erklärung des Arztes in Weiterbildung (Anlage 2)
- 4.4 Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis
- 4.5 Deutsche Approbationsurkunde in Kopie
- 4.6 Zeugnisse des Arztes in Weiterbildung über die bisher abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte in Kopie
- 4.7 Arbeitsvertrag gemäß 2.8

5. **Zahlung der finanziellen Förderung**

- 5.1 Der finanzielle Zuschuss wird am Ende des geförderten Monats dem Honorarkonto gutgeschrieben.

6. **Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Richtlinie gemäß der 3. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 15.06.2011 „Förderung zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz.

Ausgefertigt:
Mainz, den 21.11.2011

Gez.
Dr. med. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV Rheinland-Pfalz